
Leseversion

07/2024

05.02.2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Vollzeit- und Teilzeitstudium)
Abschluss Bachelor of Science**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 3. Juli 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Vollzeit/Teilzeit) ¹:

¹ Die Änderung der Satzung wurde durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs.....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphase	8
§ 9 Abschlussarbeit.....	9
§ 10 Abschlussprüfung.....	9
§ 11 Doppelabschlussabkommen.....	9
§ 12 Akademischer Grad	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Anhang: Studienpläne.....	11
Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	13

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein interdisziplinärer Studiengang, der aus den drei Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Informatik sowie den spezifischen Kerngebieten der Wirtschaftsinformatik besteht. Er ist konzeptionell-methodisch fundiert und berufs- und arbeitsmarktorientiert.
- Der Studiengang bietet den Studierenden eine wissenschaftlich gesicherte und gleichermaßen praxisnahe Ausbildung, ausgerichtet auf den Erwerb von soliden wirtschafts- und informationstechnischen Kenntnissen. Studierende erlernen Konzepte und Methoden, welche ihnen die Möglichkeit geben, Informationssysteme zu analysieren, gestalten, implementieren, betreiben und nutzen zu können. Zentral ist dabei der Erwerb der Fähigkeit, die Informationssysteme zur Umsetzung unternehmerischer Ziele zu gestalten und zu implementieren; sowie umfassende Fertigkeiten in der Softwareentwicklung zu erwerben. Neben diesen methodischen und fachlichen Kompetenzen erlangen die Studierenden die für sie relevanten Sozialkompetenzen.
- Die Absolventen kombinieren Fachwissen und Kompetenzen aus allen drei Gebieten und nehmen somit eine wichtige Schnittstellenfunktion wahr. Das erlernte Wissen soll ihnen viele Einsatzgebiete eröffnen, unter anderem
- in Technologieunternehmen,
 - in Anwendungs- oder Beratungsunternehmen,
 - in der öffentlichen Verwaltung,
 - aber auch als selbständige Unternehmer.
- (2) Studierende haben die Möglichkeit, individuelle Studien- und Karrierewege einzuschlagen, indem sie sich in unterschiedlichen Fachrichtungen der Wirtschaftsinformatik vertiefen und fachfremde oder überfachliche Kompetenzen erweitern können.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudium

angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis k zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit 2,00 ($k = 12/6$).
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium im Anhang geregelt.
- (4) Die in den §§ 7 - 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 9 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
 - Das erste bis fünfte Semester bestehen aus Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das sechste Semester umfasst eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen sowie die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ebenfalls 12 Wochen.

Die Prüfungen der Module des fünften Semesters sollen bereits innerhalb der Vorlesungszeit des fünften Semesters durchgeführt werden, um einen frühzeitigen Beginn der Praxisphase zu ermöglichen.

Sofern Studierende Wahlpflichtmodule oder Spezialisierungen aus anderen Studiengängen belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten des gewählten Wahlpflichtmoduls bzw. der gewählten Spezialisierung.

Im Teilzeitstudium verlängert sich die Dauer gemäß dem Faktor k und ist genauer im Studienplan genannt.

- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (4) Die in den Studienplänen ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang der zu absolvierenden Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Studienpläne enthalten je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und CP.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die in den Studienplänen festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen der Studienpläne bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.
Dauerhafte Änderungen der Studienpläne bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrates und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (6) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium belegen die Studierenden im Sommer- und Wintersemester ein Wahlpflichtmodul mit je 5 CP.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkatalog). Der Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtmodule muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort.

Jedem Wahlpflichtmodul ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihr Wahlpflichtmodul. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (7) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium belegen die Studierenden zwei Spezialisierungen. Jede Spezialisierung umfasst insgesamt vier Pflichtmodule mit je 5 CP, wovon jeweils zwei Module im Sommersemester und zwei im Wintersemester stattfinden.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Spezialisierungen (Wahlpflichtkatalog) für jede Matrikel bis spätestens sechs Monate vor Studienbeginn der Matrikel. In begründeten Ausnahmefällen kann die Liste der konkreten Module einer Spezialisierung bis spätestens vor dem Ende der siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters vor der Wahl der Spezialisierungen geändert werden.

Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen fort.

Im Wahlpflichtkatalog sind jeder Spezialisierung vier Pflichtmodule zuordnet. Jedem dieser Module ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP und die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Spezialisierungen starten im Sommersemester. Die Studierenden des Vollzeitstudiums wählen einmal beide Spezialisierungen. Studierende des Teilzeitstudiums wählen zweimal jeweils eine Spezialisierung.

Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Spezialisierungen. Davon muss mindestens eine aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik stammen.

Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Spezialisierungen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Spezialisierungen und deren Modulen statt.

Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Spezialisierung von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Spezialisierung bezieht, der sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Spezialisierung zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des ersten Semesters in dem die Spezialisierungen in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind.

Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit, die Spezialisierung innerhalb der ersten Vorlesungswoche mit Start der Spezialisierung gemäß der jeweiligen Studienpläne unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.

- (8) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium belegen die Studierenden im Wintersemester das Modul „Interdisziplinäres Modul“ mit 5 CP.

Die Dekanin bzw. der Dekan beschließt über eine Liste, der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Projekte. Die Projekte müssen am Ende des Wintersemesters des Vorjahres von der Dekanin bzw. vom Dekan beschlossen sein.

Jedem Projekt ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmeranzahl zugewiesen.

Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters ihr Projekt. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Projekte ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Projekten statt.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Projekte von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Projekt bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Projekt zugewiesen.

Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul „Interdisziplinäres Modul“ in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (9) Jedes in den Studienplänen enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Website des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre.
- (10) Die Module „Praktikum“ und „Interdisziplinäre Modul“ sind praktische Module im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung „mit Erfolg/ohne Erfolg“ abgeschlossen.
- (11) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die bzw. der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (12) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (13) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.
Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Immatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester.
Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (14) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein „Learning Agreement“ durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen.

§ 8 Praxisphase

Im Voll- und Teilzeitstudium ist ein Praktikum als praktisches Modul im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen (15 CP) verbindlich. Im Vollzeitstudium liegt es im sechsten und im Teilzeitstudium im achten Semester. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Modulbeschreibung.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (12 CP).

§ 10 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das jeweils gültige Doppelabschlussabkommen und gegebenenfalls die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2024/2025.

Wildau, 5. Februar 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Anhang: Studienpläne
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Studientyp Vollzeit
 gültig ab WiSe 2024/2025

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe		
							1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Allgemeine Grundlagen																								
Mathematik I	2	2				4	4	FMP	5															
Mathematik II	2	2				4				4	FMP	5												
Projektplanung und Projektmanagement	2	2				4				4	SMP	5												
IT-Recht	2	2				4							4	FMP	5									
Wissenschaftliches Arbeiten					2	2							2	SMP	3									
International Business Communication	2	2				4									4	SMP	5							
Wirtschaftsinformatik																								
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2				4	4	FMP	5															
Geschäftsprozessmanagement	2	2				4				4	FMP	5												
ERP-Systeme	2	2				4				4	SMP	5												
Business Intelligence	2	2				4							4	FMP	5									
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																								
Grundlagen der Betriebswirtschaft	2	2				4	4	FMP	5															
Rechnungswesen	2	2				4	4	FMP	5															
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2				4							4	FMP	5									
Digital Marketing	2	2				4							4	FMP	5									
Controlling	2	2				4							4	FMP	5									
Informatik																								
Grundlagen der Informationstechnologie	2	2				4	4	FMP	5															
Grundlagen der Programmierung	2	2				4	4	FMP	5															
Datenbanken	2	2				4				4	FMP	5												
Software Engineering	2	2				4				4	KMP	5												
Fortgeschrittene Softwareentwicklung	2	2				4							4	SMP	5									
Projekte																								
Projekt I				4	4										4	SMP	5							
Projekt II				4	4													4	SMP	5				
Wahlpflicht																								
Interdisziplinäres Modul				4	4													4	SMP	5				
Spezialisierungen¹																								
Spezialisierung I	8	8				16								8	***	10	8	***	10					
Spezialisierung II	8	8				16								8	***	10	8	***	10					
Summe der Semesterwochenstunden	54	36	18	12	02	122	24			24			26			24			24				0	
Summe der Credits Lehre						153				30			30			33			30				30	0
Credits f. praktischen Abschnitt						15																		15
Credits f. Bachelorarbeit						12																		12
Summe der Credits						180				30			30			33			30				30	27

¹ aus einem Katalog sind 2 Spezialisierungen zu wählen. Davon muss eine der Spezialisierung der Wirtschaftsinformatik zugeordnet sein.
 Pro Semester sind 2 Modul à 5 CP je gewählter Spezialisierung zu belegen.

- V Vorlesung
- Ü Übung
- L Labor
- PA Prüfungsart
- *** entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung
- FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
- SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
- KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
- P Projekt
- S Seminar
- CP Credit Points
- WiSe Wintersemester
- SoSe Sommersemester
- SWS Semesterwochenstunden

**Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) – Business Computing (B.Sc.)**

Module - deutsch	Module - englisch
Allgemeine Grundlagen	General Principles
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Projektplanung und Projektmanagement	Project Planning and Project Management
IT-Recht	IT-Law
International Business Communication	International Business Communication
Wissenschaftliches Arbeiten	Introduction to Scientific Work
Wirtschaftsinformatik	Business Computing
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Introduction to Business Computing
Geschäftsprozessmanagement	Business Process Management
ERP-Systeme	ERP-Systems
Business Intelligence	Business Intelligence
Betriebswirtschaft	Business Administration
Grundlagen der Betriebswirtschaft	Introduction to Business Administration
Rechnungswesen	Accounting
Produktionswirtschaft und Logistik	Production and Logistics
Digital Marketing	Digital Marketing
Controlling	Managerial Accounting
Informatik	Information Technology
Grundlagen der Informationstechnologie	Introduction to Information Technology
Grundlagen der Programmierung	Introduction to Programming
Datenbanken	Databases
Software Engineering	Software Engineering
Fortgeschrittene Softwareentwicklung	Advanced Software Development
Wahlpflicht	Elective Modules
Interdisziplinäres Modul	Interdisciplinary Module
Projekte	Projects
Projekt I	Project I
Projekt II	Project II
Spezialisierungen	Specialization
Spezialisierung I	Specialization I
Spezialisierung II	Specialization II